

**Auszug aus dem Kinder- und Jugendgesetz (KJG),  
Liechtensteinisches Landesgesetzblatt, Jahrgang 2009, Nr. 29**

**VI. Ombudsperson für Kinder und Jugendliche**

Art. 96

*Aufgaben*

1) Die Ombudsperson ist eine weisungsunabhängige, allgemein zugängliche Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Kinder- und Jugendangelegenheiten. Sie ist verpflichtet, Anliegen dieser Personen anzuhören und Anregungen und Beschwerden entgegenzunehmen.

2) Die Ombudsperson:

a) vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kindern, Jugendlichen oder Erziehungsberechtigten einerseits und Gerichten, Landes- oder Gemeindebehörden, öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Organisationen, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen befasst sind, andererseits;

b) wird im Interesse von Kindern und Jugendlichen bei Gerichten, Landes- und Gemeindebehörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen und Organisationen, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen befasst sind, mit einer Beschwerde, Anregung oder Eingabe vorstellig; in Verfahren kommt ihr keine Parteistellung zu;

c) überprüft die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und seiner Zusatzprotokolle sowie weiterer internationaler Schutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche durch die Gerichte und die öffentliche Verwaltung, hält Kontakt zu den regionalen und internationalen Kontrollorganen und berichtet diesen und kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigene Untersuchungen durchführen;

d) gibt Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen und zur Ratifikation internationaler Übereinkommen ab, die Kinder und Jugendliche in besonderem Mass berühren;

e) leistet Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen ihres Aufgabenbereiches.

Art. 97

*Bestellung und Abberufung*

1) Der Landtag bestellt eine in persönlicher und fachlicher Hinsicht geeignete Person für die Dauer von vier Jahren als Ombudsperson für Kinder und Jugendliche. Der Bestellung hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen.

2) Das Auswahlverfahren ist nicht öffentlich und wird durch eine Landtagskommission besorgt.

3) Nicht als Ombudsperson bestellt werden dürfen:

a) Mitglieder der Regierung und deren Stellvertretungen sowie Landtagsabgeordnete und deren Stellvertretungen;

b) Gemeindevorstehende und Mitglieder der Gemeinderäte;

c) Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte;

d) Staats- und Gemeindepersonal;

e) Personen, die in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung oder Organisation tätig sind, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen befasst ist.

4) Die Ombudsperson ist vom Landtag vorzeitig abzurufen, wenn gewichtige Umstände eintreten, die sie für dieses Amt nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

Art. 98

*Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht*

Die Gerichte, die Landes- und Gemeindebehörden sowie die öffentlichen und privaten Einrichtungen und Organisationen, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen befasst sind, haben die Ombudsperson bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, indem sie ihr auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren. Sie sind insoweit von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit oder ihren berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten entbunden.

Art. 99

*Verschwiegenheitspflicht*

Die Ombudsperson ist zur Verschwiegenheit über alle ihr aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse einer Person besteht. Sie darf vertrauliche Informationen nur in Erfüllung einer ausdrücklichen gesetzlichen Pflicht oder aufgrund einer Ermächtigung der Berechtigten preisgeben.

Art. 100

*Tätigkeitsnachweis und Entschädigung*

- 1) Die Ombudsperson hat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit zu veröffentlichen und diesen dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.
- 2) Sie wird für ihre Tätigkeit vom Land nach Aufwand entschädigt und erhält zudem eine Entschädigung für anfallende administrative Kosten.